

Mitteilung:

Die (als solche bezeichnete) Anregung eines Bürgers aus Alfter (Verkehrsberuhigte Zone...) ist nach § 15 Absatz 3 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis zunächst dem Kreisausschuss zugeleitet und von dort in den Ausschuss für Planung und Verkehr verwiesen worden.

Mit dem Begehren wird jedoch eine verkehrsrechtliche Entscheidung angestrebt, der eine Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen vorausgeht und die ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

Solche Angelegenheiten unterliegen keiner politischen Beratung und Beschlussfassung, so dass das Ergebnis der rechtlichen Prüfung in Form der nachfolgenden Mitteilung erfolgt und dem Antragsteller ebenfalls zur Kenntnis gegeben wird.

Mit Schreiben vom 25.07.2018 regte ein Bürger aus Alfter sinngemäß an, die Straßen „Ahrweg“, „Wegscheid“ und „Chateaufstraße“ (= K 12) einheitlich als Tempo-30-Zone zu kennzeichnen. Der Antragssteller begründete seine Eingabe damit, dass die K 12 im Straßenverlauf massive Straßenschäden aufweise und diese durch den starken Berufs- bzw. Schwerlastverkehr täglich vergrößert würden.

Da darüber hinaus die K 12 abschnittsweise als Schulweg fungiere, würden Schulkinder die Straße an mehreren Stellen ungesichert queren, um die jeweiligen Bushaltestellen zu erreichen.

Weiterhin erhofft sich der Antragsteller mit seiner Eingabe sinngemäß, dass die Straße damit im Ergebnis als Alternativroute für den Berufsverkehr unattraktiv wird.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist hierzu folgendes auszuführen:

Die K 12 fungiert im Gemeindegebiet Alfter als wichtige innerörtliche Hauptverkehrsader durch die Ortslagen Impehoven und Oedekoven, die die B 56 im Süden mit der L 113 im Norden verbindet. Die Verkehrsbelastung ist mit ca. 3.400 Fahrzeugen pro Tag im Vergleich zu anderen Kreisstraßen im Rhein-Sieg-Kreis als gering zu bewerten. Darüber hinaus dient dieser rund 2 km lange Streckenabschnitt als wichtige Alternativroute für die parallel verlaufene L 113, die insbesondere den stark frequentierten Verkehrsknoten B 56 / L 113 im Bereich der „Alma-Brücke“ nachhaltig entlastet. Überdies wird die K 12 auch von verschiedenen Linienbetreibern stark frequentiert. Bereits aus dieser Konstellation heraus ist die wesentliche Bedeutung der K 12 erkennbar.

Darüber hinaus kommt der K 12 hinsichtlich ihrer Einstufung als Kreisstraße eine besondere regionale Verkehrsbedeutung (auch für den Schwerlastverkehr) zu. Insofern ist der Verkehrsfluss auf klassifizierten Straßen – unter verkehrsrechtlicher Berücksichtigung von etwaigen schutzbedürftigen Bereichen - möglichst aufrechtzuerhalten.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durchweg auf 50 km/h begrenzt. Damit wird dem Grundsatz der „Einheitlichkeit von Bau und Betrieb der Straße“ Rechnung getragen, wie auch verschiedene Verkehrserhebungsmaßnahmen in der Vergangenheit belegt haben. So kann das Geschwindigkeitsniveau in den Streckenabschnitten, die mit 50 km/h begrenzt sind als nutzungsverträglich bewertet werden. Lediglich zwischen der Einmündung „Tonweg“ und der „Tempelstraße“ wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf einer Strecke von ca. 150 m auf 30 km/h reduziert. Damit wird der verengten Straßencharakteristik einerseits sowie der Schutzbedürftigkeit der Schulkinder andererseits in angemessener Weise Rechnung getragen. Da die jüngsten Seitenradarmessungen in diesem Bereich allerdings zu hohe Fahrgeschwindigkeiten aufgezeigt haben, führt der Rhein-Sieg-Kreis seit geraumer Zeit mobile Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen durch, an denen sich in unregelmäßigen Abständen auch die Polizei beteiligt.

Im Hinblick auf die Unfalllage hat das Polizeipräsidium Bonn mitgeteilt, dass seit 2016 im Durchschnitt 2-3 meldepflichtige Verkehrsunfälle pro Jahr im Streckenverlauf der K 12 zu verzeichnen waren. Eine streckenbezogene Unfallauffälligkeit war hierbei nicht festzustellen. Nach der analytischen Auswertung der Unfalldaten kann darüber hinaus im Ergebnis festgestellt werden, dass sich diese auch bei einer Verschärfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ereignet hätten, da es sich nicht um geschwindigkeitsbedingte Unfälle handelte.

Für eine Ausweitung der Geschwindigkeitsreduzierung für den gesamten Streckenverlauf gibt es vor diesem Hintergrund keine rechtliche Veranlassung. Darüber hinaus wäre dies auch aus Sicht der Verkehrssicherheit kontraproduktiv, da die Akzeptanz für eine einheitliche Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aufgrund des überwiegend großzügigen Fahrbahnquerschnitts in Verbindung mit den allgemein guten Sichtbeziehungen im Streckenverlauf erfahrungsgemäß - bei einem überwiegenden Anteil der Verkehrsteilnehmer - nicht gegeben und auch durch intensive Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen nicht durchzusetzen wäre. Der Anteil der Verkehrsteilnehmer, die diese „neue“ Beschränkung nicht beachten, nähme deutlich zu, stünde aber andererseits einer gewissen Zahl von Fahrzeugführern gegenüber, die diese neue Begrenzung einhalten. Dies würde zu zahlreichen Situationen mit gefährlich großen Geschwindigkeitsdifferenzen und entsprechenden Verkehrssicherheitsdefiziten führen.

Die K 12 fungiert in der Ortslage „Oedekoven“ als Schulweg für die Gemeinschaftsgrundschule am „Jungfernpfad“. Der Schulbusverkehr fährt die Haltestellen „Ginggasse“ in beiden Fahrtrichtungen an. Unmittelbar vor der Einmündung „Jungfernpfad“ werden die Schüler durch eine LSA gesichert über die K 12 geführt, so dass eine „ungesicherte Querung“ – wie vom Antragsteller ausgeführt – nicht den örtlichen Gegebenheiten entspricht. Es ist natürlich unbestritten, dass die zur Verfügung stehende Signalisierung von den Schülern auch angenommen werden muss.

Überdies sorgen im gesamten Streckenabschnitt verschiedene, vorgezogene Seitenräume bzw. baulich angelegte Kanzeln dafür, dass sich die Abstände zwischen den beiden Gehwegseiten verringern und Fußgänger somit unter erleichterten Umständen die Fahrbahn queren können.

Die zum Großteil durch die Versorgungsträger herbeigeführten Straßenschäden sind dem Straßenbaulastträger bekannt. Eine grundhafte Instandsetzung der K 12 ist für den Zeitraum 2026/27 avisiert. Weitreichende Verkehrsgefährdungen, die ein verkehrsrechtliches Eingreifen erfordern, sind aus den örtlichen Gegebenheiten jedoch nicht herzuleiten.

Eine Änderung der derzeitigen verkehrsrechtlichen Regelungen ist deshalb nicht vorgesehen.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)